

## **BARRIEREFREI BAUEN**

### **Anwendung und Abgrenzung des Begriffs Barrierefreiheit**

*Theresa Kotulla, M. Sc. und Prof. Dr. Elisabeth Beusker, Aachen August 2017*

***Barrierefreiheit spielt sowohl bei der Planung von öffentlich zugänglichen Gebäuden, als auch bei der Planung von Wohngebäuden eine wichtige und zunehmend bedeutsamere Rolle. Im Rahmen einer Forschungsarbeit zur Sozialen Wohnraumförderung an der RWTH Aachen University wurde deutlich, dass es bei der Anwendung des Begriffs Barrierefreiheit große Unterschiede im Begriffsverständnis gibt. Die Autorinnen vergleichen Vorgaben in unterschiedlichen Gesetzen, Normen und Richtlinien und dokumentieren die Unterschiede und Gemeinsamkeiten.***

Im Rahmen einer Forschungsarbeit zur **Sozialen Wohnraumförderung** am Lehr- und Forschungsgebiet Immobilienprojektentwicklung an der RWTH Aachen University wurde deutlich, dass es bei der Anwendung des Begriffs **Barrierefreiheit** große Unterschiede im Begriffsverständnis gibt. Grundsätzlich nimmt der Anteil unserer Gesellschaft, der auf eine barrierefreie Umwelt und Wohnung angewiesen ist, vor allem mit Blick auf den demografischen Wandel zu (vgl. Bay AK, STMI Bayern u. STMAS Bayern, Barrierefreies Bauen. Planungsleitfaden. 02 Barrierefreie Wohnungen, 2014). Bund und Länder reagieren mit Gesetzen, Vorschriften und Förderangeboten, um den entsprechenden Wohnraum zu schaffen. So müssen alle im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Nordrhein-Westfalens (NRW) finanzierten Wohnungen gemäß den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) 2017 des Bundeslandes barrierefrei errichtet werden.

Hierbei ist festzustellen, dass es deutschlandweit weder eine eindeutige Definition des Begriffs Barrierefreiheit noch ein einheitliches Verständnis zur rollstuhlgerechten Planung gibt. Im Bauwesen wird Barrierefreiheit unterschiedlich interpretiert und zieht je nach Auffassung verschiedene bauliche Anforderungen mit sich. Dies führt zu rechtlicher Unsicherheit und Unklarheiten bei der Planung. Im Folgenden werden die wesentlichen Diskrepanzen bei der **Anwendung des Begriffs Barrierefreiheit** im Zusammenhang mit der DIN 18040-2: 2011, dem Mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramm 2014 bis 2017 (WoFP 2014-2017), den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) 2017 und der aktuellen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW, 2000) dargestellt. Abb. 1 gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Begriffsanwendungen und die damit verbunden planerischen Anforderungen.

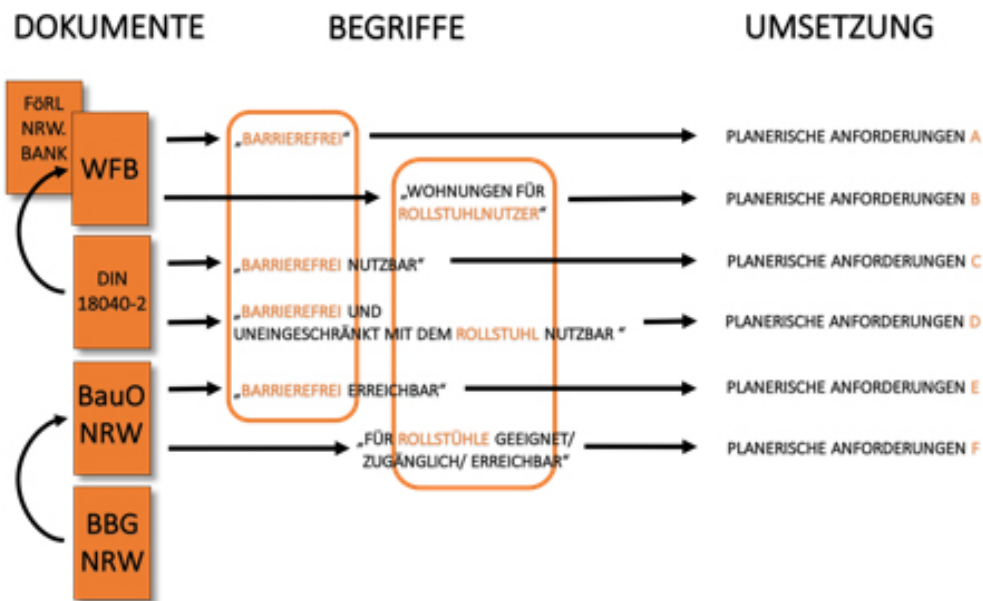


Abb. 1: Anwendung und Abgrenzung des Begriffs Barrierefreiheit

Das **Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen** (BBG NRW, 2003) definiert die Erreichung von Barrierefreiheit als ein zentrales Ziel. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet Barrierefreiheit „die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen“. Für die bauliche Umsetzung von Barrierefreiheit sind in der **DIN 18040-2: 2011** detaillierte Vorgaben festgelegt. Dabei unterscheidet die Norm innerhalb von Wohnungen zwischen „barrierefrei nutzbaren Wohnungen“ und „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen R“. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass für Letztere „größere Maße für Bewegungs- und Rangierflächen, die Nutzbarkeit der Bedienelemente vom Rollstuhl aus und zusätzliche Anforderungen an die Ausstattung der Sanitärräume vorgesehen [sind].“ (Bay AK, STMI Bayern u. STMAS Bayern, Barrierefreies Bauen. Planungsleitfaden. 02 Barrierefreie Wohnungen, 2014) Außerhalb von Wohnungen legt die Norm grundsätzlich den Standard der barrierefreien und uneingeschränkten Rollstuhlnutzung zugrunde (vgl. Bay AK, STMI Bayern u. STMAS Bayern, Barrierefreies Bauen. Planungsleitfaden. 02 Barrierefreie Wohnungen, 2014). In diesem Sinne wird in der DIN 18040-2: 2011 zwischen „Infrastruktur“, zu der „die Bereiche eines Gebäudes mit barrierefreien Wohnungen, die [...] [der] Erschließung von der öffentlichen Verkehrsfläche aus bis zum Eingang der barrierefreien Wohnungen dienen“ und „Räume[n] innerhalb von Wohnungen [...] [,die] barrierefrei nutzbar [sind]“ unterschieden.

Die planerischen Anforderungen der DIN 18040-2: 2011 ermöglichen nicht nur die Nutzbarkeit von Gebäuden für Menschen mit motorischen Einschränkungen, sondern auch für Nutzer mit eingeschränktem bzw. fehlendem Seh- oder Hörvermögen. Wohnungen, die im Sinne der WFB 2017 barrierefrei sind, müssen demgegenüber nur den Anforderungen von Nutzern mit motorischen Einschränkungen nachkommen. Hierbei entsprechen die Vorgaben der WFB 2017 nicht den Festlegungen der DIN-Norm. Sie beziehen sich in einigen Punkten allerdings auf diese. Für **öffentlich geförderte Wohnungen** werden durch die WFB 2017 und die Technische Checkliste für den geförderten Mietwohnungsbau (2017) der

NRW.BANK insbesondere Anforderungen an Bewegungsflächen, Schwellenlosigkeit und Durchgangsbreiten sowie an den notwendigen barrierefreien Sanitärraum gestellt. Lediglich bei öffentlich geförderten Wohnungen für die Zielgruppe Rollstuhlnutzer sind die Vorgaben der DIN 18040-2: 2011 für „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare[n] Wohnungen R“ gemäß der WFB 2017 vollständig einzuhalten. Abb. 2 stellt die Anforderungen an eine Wohnungseingangstür einer barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnung (DIN 18040-2: 2011 R), einer barrierefrei nutzbaren Wohnung (DIN 18040-2: 2011) und einer im Sinne der WFB 2017 barrierefreien Wohnung dar.

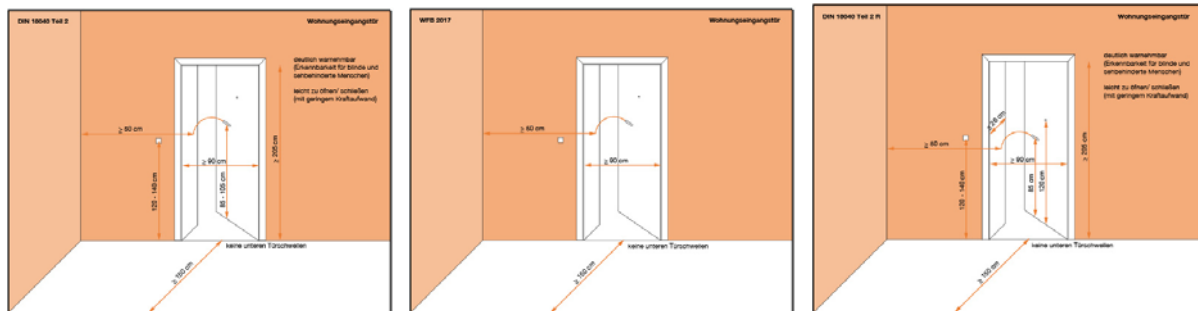


Abb. 2: Anforderungen an Wohnungseingangstüren

Ein weiterer Unterschied zwischen dem Verständnis von Barrierefreiheit im Sinne dieser Norm und der WFB 2017 zeigt sich bei den Vorgaben für die Erschließung eines Gebäudes mit barrierefreien Wohnungen. Gemäß der DIN 18040-2: 2011 muss die „Infrastruktur des Gebäudes barrierefrei erreichbar und nutzbar“ sein. Orientiert man sich hingegen an den WFB 2017 und den Richtlinien der NRW.BANK, so sind auch Gebäude ohne Aufzug mit barrierefreien Wohnungen in den Obergeschossen zulässig. Stattdessen genügt gemäß diesen Vorgaben aktuell der Nachweis, dass ein nachträglicher Aufzugseinbau möglich ist und festgelegte Vorgaben für Treppen eingehalten werden. Des Weiteren stellt die Norm u. a. Anforderungen an Bodenbeläge in Eingangsbereichen, wohingegen sich die Vorgaben in den WFB 2017 hinsichtlich Bodenbelägen auf barrierefreie Sanitärräume beschränken. Darüber hinaus brauchen barrierefrei nutzbare Wohnungen gemäß DIN 18040-2: 2011 je Raum mindestens ein Fenster, dass von Menschen mit motorischen Einschränkungen leicht zu öffnen und zu schließen ist. Auch in diesem Zusammenhang sind in den WFB 2017 nur Vorgaben für Fenster in barrierefreien Sanitärräumen definiert. Abb. 3 zeigt diese unterschiedlichen Anforderungen an Fenster in Wohnungen.

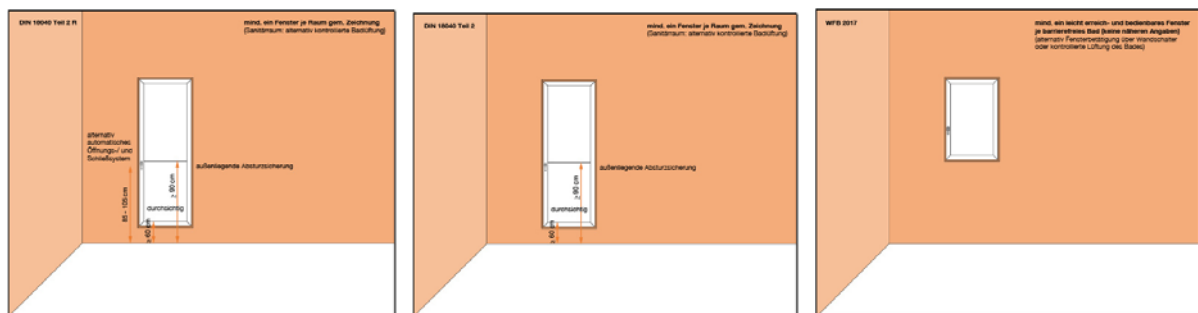


Abb. 3: Anforderungen an Fenster in Wohnungen

Allerdings enthalten die WFB 2017, anders als die DIN-Norm, weitergehende Vorgaben für bestimmte Wohnungstypologien, wie Mieteinfamilienhäuser oder Maisonettewohnungen, und für ausgewählte Zielgruppen, z. B. ältere und behinderte Menschen.

Auch die **BauO NRW** (2000) verwendet den Begriff „barrierefrei“ für die Erschließung von Wohnungen. In den gemäß der BauO NRW (2000) geforderten barrierefrei erreichbaren Wohnungen müssen bestimmte Räume zwar mit dem Rollstuhl zugänglich, allerdings nicht ausdrücklich mit diesem nutzbar sein. Bei ihren Festlegungen bezieht sich die BauO NRW (2000) nicht direkt auf die DIN 18040-2. Allerdings wird in der Niederschrift der Dienstbesprechung mit den Bauaufsichtsbehörden (2014) erläutert, dass die Gültigkeit der allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. BauO NRW, 2000) als Hinweis zur Anwendung der DIN 18040-2 zu verstehen ist.

Die ursprüngliche Version der **Neufassung der Landesbauordnung** wurde am 28. Dezember 2016 veröffentlicht. Im Sinne dieser Novellierung sind barrierefreie Anlagen in Anlehnung an das BBG NRW (2003) als „für alle Menschen ihrem Zweck entsprechend in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar“ definiert (BauO NRW, 2016). Mit Inkrafttreten der Novellierung in dieser Version würde die BauO NRW hinsichtlich des Themas Barrierefreiheit verschärft ohne für die verwendeten Begriffe „**barrierefrei**“ und „**uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar**“ Vorgaben für die planerische Umsetzung gesetzlich festzulegen oder direkten Bezug auf die DIN 18040-2: 2011 zu nehmen. Allerdings wird die Neufassung der BauO NRW bis zu ihrem geplanten Inkrafttreten am 28. Dezember 2018 überarbeitet und es soll „in einer Technischen Baubestimmung festgelegt werden, wie die an die Barrierefreiheit von Wohnungen zu stellenden Anforderungen zu erfüllen sind“ (Landesregierung NRW, Gegenüberstellung – Alte und neue Bauordnung NRW, 2017).

Barrierefreiheit spielt sowohl bei der Planung von **öffentlich zugänglichen Gebäuden**, als auch bei der Planung von **Wohngebäuden** eine wichtige und zunehmend bedeutsamere Rolle. Durch die unterschiedlichen Begriffsdefinitionen und planerischen Anforderungen, kommt es in der Praxis vielfach zu Schwierigkeiten bei der Planung und Umsetzung. Zur Vereinfachung, Harmonisierung unterschiedlicher Planungsstandards und zur Gewährleistung von Planungssicherheit empfiehlt es sich, ein einheitliches Begriffsverständnis zur Barrierefreiheit und Rollstuhlgerechtigkeit in den Richtlinien und Gesetzesentwürfen zu planerischen Anforderungen zu verankern.

***Kommentare zu diesem Artikel können gerne an Frau Theresa Kotulla, RWTH Aachen University, gerichtet werden ([theresa.kotulla\[at\]jipe.arch.rwth-aachen.de](mailto:theresa.kotulla[at]jipe.arch.rwth-aachen.de)).***

### **Über die Autorinnen**



**Theresa Kotulla, M. Sc.**

Lehr- und Forschungsgebiet Immobilienprojektentwicklung, RWTH Aachen University

Frau Theresa Kotulla studierte Architektur an der RWTH Aachen University und der École Nationale Supérieure d'Architecture Paris-Val de Seine. Seit 2016 arbeitet und promoviert sie am Lehr- und Forschungsgebiet Immobilienprojektentwicklung an der RWTH Aachen University.



**Prof. Dr. Elisabeth Beusker**

Lehr- und Forschungsgebiet Immobilienprojektentwicklung, RWTH Aachen University

Frau Prof. Dr. Elisabeth Beusker studierte Architektur an der Universität Stuttgart und der TU Delft, promovierte und arbeitete zu immobilienwirtschaftlichen Themen im In- und Ausland. Seit 2015 leitet sie das neugegründete Lehr- und Forschungsgebiet Immobilienprojektentwicklung an der RWTH Aachen University.